ius.focus Oktober 2014 Heft 10

Zivilprozessrecht

Parallele Zuständigkeitsregelungen der Kantone bei Handelsgerichten

Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO, Art. 122 BV

Eine kantonale Zuständigkeitsregelung, die eine parallele Zuständigkeit eines Fachgerichts neben jener des Handelsgerichts vorsieht, ist nicht ausgeschlossen. [268]

» BGer 4A_480/2013 vom 10. Februar 2014 (BGE 140 III 155)

Die X. AG (Beschwerdeführerin, Mieterin) hatte von der Y. AG (Beschwerdegegnerin, Vermieterin) ein Ladenlokal in deren Shopping-Center gemietet. X. hatte beabsichtigt, das Mietobjekt vor Ablauf der festen Mietdauer zurückzugeben; Y. hatte von einem solchen Schritt negative Auswirkungen auf das Shopping-Center befürchtet. Deshalb hatte sie beim Bezirksgericht Winterthur den Erlass eines Befehls an die Adresse von X. beantragt, das Ladengeschäft zu den vertraglich vereinbarten Mindestöffnungszeiten weiterzubetreiben. Das Bezirksgericht war auf das Gesuch nicht eingetreten. Es hatte erwogen, dass gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO ausschliesslich das Handelsgericht zuständig sei, da beide Parteien im Handelsregister eingetragen seien, der Streit sich um ihre geschäftliche Tätigkeit drehe und der Streitwert für eine Beschwerde ans Bundesgericht erreicht sei.

Anderer Meinung war daraufhin das Obergericht des Kantons Zürich gewesen. Es hatte angenommen, Art. 6 Abs. 2 ZPO schliesse nicht aus, dass ein Kanton für eine Streitsache, die an sich die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfülle, eine konkurrierende Zuständigkeit eines anderen kantonalen Fachgerichts schaffe (besprochen in ius.focus 2014, Nr. 102).

Gegen das Urteil des Obergerichts gelangte die Beschwerdeführerin mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Dieses prüfte, ob Art. 6 ZPO – wie dies die herrschende Lehrmeinung vertritt – eine zwingende und ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts vorsieht, oder ob ein Kanton ein anderes Gericht als parallel zuständig erklären kann für Streitigkeiten, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a–c ZPO erfüllen.

Das Bundesgericht schloss sich der herrschenden Meinung an. Es begründete dies mit der Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes von jener der Kantone: Aufgrund von Art. 122 BV stehe dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Zivilrecht zu. Daraus ergebe sich, dass die Kantone nur dann legiferieren könnten, wenn der Bund von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht habe. Auch wenn die Kantone für die Organisation der Gerichte zuständig blieben, liege keine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen vor. Die kantonale Organisationshoheit bestehe vielmehr nur, soweit das (Bundes-)Gesetz nichts anderes vorsehe. Von einer eigentlichen Organisationsautonomie der Kantone könne daher entgegen der Auffassung des Obergerichts nicht die Rede sein.

Gegenstand des Zivilprozessrechts sei das Verfahren vor den Zivilgerichten. Zu den Rechtsnormen, die dieses Verfahren regelten, gehörten auch die Bestimmungen, die

Quelle: www.legalis.ch | Gedruckt von: ‹Prager Dreifuss AG› am 07.03.2025 | © 2025 Helbing Lichtenhahn

festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Zivilgerichte ihre Tätigkeit überhaupt auszuüben hätten, also auch jene über die sachliche Zuständigkeit. Von dieser Abgrenzung gehe auch die ZPO selbst aus. Gemäss ihrer Systematik würden die im zweiten Titel (Art. 4 ff. ZPO) geregelten Zuständigkeiten klar von der Gerichtsorganisation abgegrenzt, die in Art. 3 ZPO vorbehalten sei. Der Bundesgesetzgeber habe zwar die ihm an sich zustehende Kompetenz zur Regelung (auch) der Zuständigkeiten den Kantonen überlassen. Dies gelte jedoch nur, soweit er sie selber nicht wahrnehme (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Mit Art. 6 ZPO habe er für den Fall, dass ein Kanton ein Handelsgericht schaffe, die sachliche Zuständigkeit für jene Streitsachen, welche die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 lit. a–c ZPO erfüllen, abschliessend geregelt. Damit sei eine parallele Zuständigkeitsregelung durch den Kanton ausgeschlossen.

Das Bundesgericht hiess daher die Beschwerde gut.

Kommentar

Mit diesem Entscheid korrigiert das Bundesgericht die gegenteilige Rechtsprechung des Obergerichts. Dabei ist allein schon der Umstand, dass höchstrichterlich eine weitere Klarstellung der handelsgerichtlichen Kompetenzen – eines der wichtigsten Streitpunkte unter der ZPO – vorgenommen wurde, ohne Weiteres zu begrüssen.

Handelsgerichte sind Spezialgerichte mit besonderer Fachkenntnis (Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2013, § 6 Rz. 8). Sie werden von den Kantonen eingerichtet, um bestimmten Streitigkeiten besser Rechnung tragen zu können. Unter diesem Gesichtspunkt ist nicht einzusehen, weshalb einem Rechtssuchenden die Möglichkeit offenstehen sollte, ein weniger spezialisiertes Gericht anzurufen, obwohl das Handelsgericht zuständig wäre. Dafür spricht die umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Zivilrecht. Von dieser hat der Bund (auch) in Art. 6 ZPO Gebrauch gemacht.

Gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtes spricht demgegenüber, dass Art. 6 Abs. 1 ZPO einzig die Frage der «double instance» regelt.

Das Bundesgericht stellt nur – aber immerhin – klar, dass parallele Zuständigkeitsvorschriften bei Handelsgerichten generell in allen Kantonen ausgeschlossen sind. Ob das Ergebnis dieses Entscheids auch mit Bezug auf andere Fachgerichte (z.B. Arbeitsgerichte oder Mietgerichte) wünschenswert wäre, wird offengelassen. Würde ein Kanton in solchen Fällen eine parallele Zuständigkeitsregelung vorsehen, dürfte die aktuelle Rechtsprechung betreffend die Handelsgerichte hier keinen – oder jedenfalls keinen automatischen – Ausschluss zur Folge haben. Die Argumentation des Bundesgerichts bezieht sich nicht auf sämtliche Fachgerichte, sondern vielmehr auf die spezielle Situation bei Handelsgerichten aufgrund von Art. 6 ZPO.

Hingegen müsste der Entscheid auch auf kantonale Zuständigkeitsvorschriften betreffend die Gerichte bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 7 ZPO analog Anwendung finden. Dieser entspricht inhaltlich Art. 6 Abs. 1 ZPO für die Handelsgerichte. Allein die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber – anders als in Art. 6 Abs. 2 ZPO für handelsrechtliche Streitigkeiten – in Art. 7 ZPO auf eine Definition verzichtet, welche Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zu zählen sind, darf nicht *e contrario* zur Folge haben, dass parallele Zuständigkeitsvorschriften der Kantone für diese Art von Fachgerichten zulässig blieben.

Mike Abegg